

**Geschäftsordnung der Kreissynode
des Evangelischen Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein
vom 23. November 2022**

Präambel

Der Evangelische Kirchenkreis Siegen-Wittgenstein entsteht zum 1. Januar 2023 aus der Vereinigung des bisherigen Evangelischen Kirchenkreises Siegen und des bisherigen Evangelischen Kirchenkreises Wittgenstein und ist deren Rechtsnachfolger. Die Kreissynoden der bisherigen Kirchenkreise haben für die Durchführung der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein übereinstimmend folgende Geschäftsordnung beschlossen.

§ 1

Bildung und Mitglieder

- (1) Der Scriba führt eine Liste der Mitglieder der Kreissynode und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.
- (2) Die Namen der Mitglieder und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die während der aktuellen Wahlperiode ausgeschieden sind, müssen der Superintendentin oder dem Superintendenten rechtzeitig mitgeteilt werden.
- (3) Die Mitglieder der Kreissynode sind verpflichtet, an der Synodaltagung teilzunehmen. Will ein Mitglied die Tagung vorzeitig oder für längere Zeit aus besonderen Gründen verlassen, hat es dies der Superintendentin oder dem Superintendenten mitzuteilen.
- (4) Bis zur Entscheidung über die Legitimation der Mitglieder der Kreissynode gelten die zur Verhandlung Eingeladenen und Erschienenen vorläufig als legitimiert.

§ 2

Einladung und Vorbereitung

- (1) Anträge an die Kreissynode, die auf die Tagesordnung der Synodaltagung gesetzt werden sollen, können von den Presbyterien, vom Kreissynodalvorstand sowie der Kirchenleitung gestellt werden.
- (2) Mindestens sechs Wochen vor Beginn der Synodaltagung zeigt die Superintendentin oder der Superintendent den Mitgliedern die Tagung an. Zugleich bestimmt sie oder er den Zeitpunkt, bis zu dem Anträge dem Kreissynodalvorstand oder Wahlvorschläge dem Nominierungsausschuss vorzulegen sind. Spätestens zwei Wochen vorher ist die endgültige Einladung zusammen mit den für die Verhandlung notwendigen Unterlagen, insbesondere der Tagesordnung mit Festlegung von Ort und Art der Zusammenkunft (analog, digital oder hybrid) an die Mitglieder zu versenden.
- (3) Bei Verhinderung ist die Superintendentin oder der Superintendent zu informieren und die Einladung an die jeweilige Stellvertreterin oder den jeweiligen Stellvertreter weiterzuleiten.
- (4) Der Kreissynodalvorstand kann bei außerordentlichen Tagungen die Fristen nach

Absatz 2 verkürzen.

§3 Eröffnung und Leitung

- (1) Die Kreissynode beginnt mit einem Gottesdienst; die Sitzungen werden mit Schriftlesung und Gebet eröffnet und mit Gebet geschlossen. Der Kreissynodalvorstand bestimmt die Predigerin oder den Prediger.
- (2) Für einzelne Tagungsordnungspunkte kann die Superintendentin oder der Superintendent die Verhandlungsführung an Mitglieder des Kreissynodalvorstandes übertragen. Während des Berichts der Superintendentin oder des Superintendenten und der Aussprache dazu leitet die Assessorin oder der Assessor die Verhandlung der Kreissynode.

§ 4 Ordnung während der Tagung

- (1) Die Superintendentin oder der Superintendent übt das Hausrecht aus und sorgt für den geordneten Ablauf der Tagung der Kreissynode. Sie oder er kann einem Mitglied der Kreissynode einen Ordnungsruf erteilen. Gegen den Ordnungsruf kann die oder der Betroffene die Kreissynode anrufen, die ohne Aussprache beschließt, ob der Ordnungsruf berechtigt ist.
- (2) Hat der Ordnungsruf nicht die gewünschte Wirkung, so ist die Superintendentin oder der Superintendent berechtigt, das zur Ordnung gerufene Mitglied von der weiteren Teilnahme an der Tagung auszuschließen. Ruft die oder der Betroffene die Kreissynode an, so beschließt diese ohne Aussprache, ob der Ausschluss berechtigt ist.
- (3) Wird die Tagung der Kreissynode durch Zuhörer oder Gäste gestört, kann die Superintendentin oder der Superintendent die Störerin oder den Störer verwarnen und sie oder ihn, wenn sie oder er die Störung trotz Verwarnung fortsetzt, von der weiteren Teilnahme an der Tagung der Kreissynode ausschließen.
- (4) Die Superintendentin oder der Superintendent ist berechtigt, die Tagung der Kreissynode für kurze Zeit zu unterbrechen.

§ 5 Wortmeldungen, Redeordnung

- (1) Die Superintendentin oder der Superintendent erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Mitglieder der Kreissynode gleichzeitig zu Wort, entscheidet sie oder er über die Reihenfolge.
- (2) Meldet sich ein Mitglied der Kreissynode zur Geschäftsordnung oder zu einer kurzen tatsächlichen Berichtigung, muss diesem das Wort sofort erteilt werden.
- (3) Wem das Wort erteilt ist, darf nur von der Superintendentin oder dem Superintendenten unterbrochen werden. Sie oder er hat Abschweifungen und Wiederholungen während der Aussprache zu verhindern und kann die Rednerin oder den Redner zur Beachtung der Redeordnung auffordern. In Zweifelsfällen entscheidet die Kreissynode auf

Befragen, ob sie die Rednerin oder den Redner noch länger hören will. Wird dies verneint, so entzieht die Superintendentin oder der Superintendent der Rednerin oder dem Redner unverzüglich das Wort.

- (4) Die Kreissynode kann die Redezeit durch Beschluss beschränken.
- (5) Der Berichtstatterin oder dem Berichtstatter oder der Urheberin oder dem Urheber eines von der Kreissynode verhandelten Antrages steht das Einleitungs- und Schlusswort zu.

§ 6

Anträge während der Tagung

- (1) Der Kreissynodalvorstand kann jederzeit Anträge stellen, die auf die Tagesordnung zu setzen sind.
- (2) Anträge von Mitgliedern der Kreissynode, die in Textform eingereicht und von mindestens zwanzig stimmberechtigten Mitgliedern unterstützt werden, werden auf die Tagesordnung gesetzt.
- (3) Anträge, die sich unmittelbar aus den Verhandlungen ergeben, können jederzeit in Textform gestellt werden, solange die Abstimmung noch nicht eingeleitet ist.
- (4) Wahlvorschläge können bis zum Beginn der Wahl gemacht werden. Sie sind in Textform vorzulegen und von mindestens zwanzig stimmberechtigten Mitgliedern zu unterstützen. Ihnen ist die Zustimmungserklärung der oder des zur Wahl Vorgeschlagenen in Textform beizufügen.

§ 7

Ausschluss der Öffentlichkeit und Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn über Angelegenheiten der Seelsorge, der kirchlichen Zucht sowie über andere Gegenstände, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, beraten wird. Die in Artikel 92 Kirchenordnung Genannten stellen keine Öffentlichkeit dar, die ausgeschlossen werden könnte.
- (2) Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit kann in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen werden.
- (3) Die Superintendentin oder der Superintendent ist verpflichtet, zu Beginn jeder Tagung der Kreissynode auf die Bestimmung des Artikel 98 Kirchenordnung hinzuweisen.

§ 8

Anträge auf Schluss der Beratung

- (1) Anträge auf Schluss der Debatte oder auf Schluss der Rednerliste können von Mitgliedern der Kreissynode gestellt werden, die nicht zur Sache gesprochen haben. Die Superintendentin oder der Superintendent lässt über einen solchen Antrag ohne Aussprache abstimmen, nachdem sie oder er die Rednerliste verlesen und eine Gegenrede zugelassen hat.
- (2) Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, erhält die Berichtstatterin

oder der Berichterstatter oder das Mitglied der Kreissynode, das den zur Erörterung stehenden Eintrag eingebracht hat, das Schlusswort.

§ 9

Beschlussfähigkeit, Abstimmungen

(1) Vor dem Eintritt in die Verhandlungen der Kreissynode ist ihre Beschlussfähigkeit festzustellen. Wird die Beschlussfähigkeit der Kreissynode von einem Mitglied im Laufe der Verhandlungen angezweifelt, muss die Beschlussfähigkeit erneut festgestellt werden. Wenn die mangelnde Beschlussfähigkeit der Kreissynode festgestellt ist, muss die Tagung unterbrochen oder geschlossen und vertagt werden.

(2) Vor der Abstimmung über einen Antrag muss dieser von der Superintendentin oder dem Superintendenten unmissverständlich bezeichnet und auf Verlangen von ihr oder ihm verlesen werden. Bei der Abstimmung wird über Zusatzanträge vor den Hauptanträgen, auf die sie sich beziehen, abgestimmt. Im Anschluss kommt der Hauptantrag mit diesen Abänderungen zur Abstimmung. Liegen zu einem Hauptantrag mehrere Abänderungs-, Zusatz- oder Gegenanträge vor, so gehen bei der Abstimmung die Gegenanträge und die weitergehenden Anträge den Anträgen vor, die eine geringere Änderung des Hauptantrags bewirken würden.

(3) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Abstimmungen stellt die Superintendentin oder der Superintendent durch Befragen der Kreissynode fest, wer dafür ist, wer dagegen ist und wer sich der Stimme enthält. Auf Beschluss der Kreissynode muss schriftlich abgestimmt werden.

(4) Außerhalb von Sitzungen kann in Textform abgestimmt werden, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, soweit nicht, wie bei Wahlen zum Kreissynodalvorstand, etwas anderes gesetzlich bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahl erfolgt geheim, wenn ein Mitglied es verlangt. Für Wahlen sind Umlaufverfahren nicht zulässig. Die Stimmabgabe kann durch Briefwahl erfolgen. Bei Wahlen nehmen auch die zur Wahl stehenden Mitglieder an der Abstimmung teil.

(6) Jedes Mitglied kann zu einem Beschluss eine abweichende Erklärung abgeben. Eine solche Erklärung muss noch während der Synodaltagung der Superintendentin oder dem Superintendenten schriftlich vorgelegt werden. Sie oder er gibt diese Erklärung der Kreissynode zur Kenntnis. Anschließend ist diese Erklärung zur Verhandlungsniederschrift zu nehmen.

§ 10

Auslegung der und Abweichung von der Geschäftsordnung

(1) Entstehen Zweifel über den Inhalt einzelner Vorschriften, so entscheidet die Kreissynode.

(2) Soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, kann im Einzelfall von der Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn die Superintendentin oder der Superintendent ausdrücklich darauf hinweist. Von Bestimmungen der Geschäftsordnung darf nicht abgewichen werden, wenn mindestens fünfzehn Mitglieder der Kreissynode widersprechen.

§ 11 Ausschüsse

(1) Die Kreissynode kann zur Vorbereitung einzelner Beschlüsse während ihrer Tagung Ausschüsse bilden. Der Kreissynodalvorstand benennt vor Verhandlungsbeginn für jeden Tagungsausschuss eine Einberuferin oder einen Einberufer. Jeder Ausschuss bestimmt durch Wahl den Vorsitz und regelt die Schriftführung sowie die Berichterstattung in der Kreissynode.

(2) Die von der Kreissynode gebildeten ständigen Ausschüsse sowie die von ihr oder dem Kreissynodalvorstand gebildeten beratenden Ausschüsse berichten der Kreissynode entsprechend ihren Aufträgen. Vorschläge dieser Ausschüsse sind der Kreissynode in Textform vorzulegen.

(3) Die für die Kreissynode genannten Regelungen gelten für die Ausschüsse entsprechend.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Feststellung des Landeskirchenamtes gemäß Artikel 94 Satz 2 Kirchenordnung am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Geschäftsordnungen des Evangelischen Kirchenkreises Siegen vom 23. November 2016 und des Evangelischen Kirchenkreises Wittgenstein vom 13. Juni 2016 außer Kraft.